



## Rechtliche Anforderungen an die Vereinssatzung eines e.V.

Die Übersicht zeigt Ihnen, welche Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Auswirkungen auf die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins haben.

Bitte beachten Sie, dass die Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit ausgeschlossen ist.

Thema	BGB-Quellen	Erläuterungen
Name	§ 57, Absatz 2, § 65	Vereinsname muss unverwechselbar und eindeutig sein und den Zusatz e.V. enthalten
Sitz des Vereins	§ 57, Absatz 1, § 24	Ort der Verwaltung, bzw. Geschäftsführung
Zweck	§ 57, Absatz 1, § 21	Ideeller Zweck
Rechtsfähigkeit	§ 57, Absatz 1	Bestimmung, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll
Eintritt	§ 58	Art der Aufnahme, Bezeichnung des Personenkreises
Austritt	§ 39	Freiwilliger Austritt muss möglich sein Form, Zeitpunkt und Ausschlussregeln
Beiträge	§ 58	Festlegen, ob Beiträge erhoben werden oder nicht Gremium benennen, das Beitragshöhe beschließt Angabe über Beitragshöhe ist nicht nötig
Vorstand	§ 58, Absatz 3, § 27	Art der Wahl Anzahl der Vorstandsmitglieder Amtsdauer Fortdauer der Amtsführung bis zur Neuwahl Vollmachten des Vorstands Beschlussfähigkeit
Mitgliederversammlung	§ 36 und § 37	1. Einberufung - durch satzungsgemäße Festlegung - zwingend, wenn Vereinsinteresse es erfordert - zwingend, wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen 2. Form der Einberufung - auf welche Weise? - Zeitpunkt - Tagesordnung - Leitung - Beschlussfähigkeit 3. Beschlüsse: - Abstimmungsweise - Mehrheitserfordernisse für Satzungsänderungen bzw. Auflösung - Unterschriften und Beurkundung von Beschlüssen
Anmeldung	§ 59	Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben Original und Abschrift der Satzung Bestellung der Vorstandsmitglieder